

**RS OGH 1938/12/21 1Ob794/38,  
3Ob684/82, 6Ob622/80, 6Ob2375/96z,  
7Ob360/98m, 5Ob65/00w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1938

## Norm

AnfO §1

## Rechtssatz

Eine Rechtshandlung ist schon dann anfechtbar, wenn sie die Befriedigung der Gläubiger erschwert. Daß der Befriedigungsfond auch tatsächlich verringert wurde, ist nicht notwendige Voraussetzung. Es muß aber die Befriedigungstauglichkeit der Anfechtungsklage gegeben sein; wenn der Kläger auch bei Erfolg der Klage nicht zum Zuge gelangen würde, ist die Klage abzuweisen. Die Beweislast hierfür obliegt dem Kläger, es genügt aber die wahrscheinliche Aussicht, daß die Anfechtung zu einer wenigstens teilweisen Befriedigung führen kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 794/38  
Entscheidungstext OGH 21.12.1938 1 Ob 794/38  
Veröff: DREvBl 1938/138
- 6 Ob 622/80  
Entscheidungstext OGH 17.12.1980 6 Ob 622/80  
Vgl
- 3 Ob 684/82  
Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 684/82  
Ausdrücklich gegenteilig; nur: Die Beweislast hierfür obliegt dem Kläger. (T1)
- 6 Ob 2375/96z  
Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2375/96z  
nur: Die Beweislast hierfür obliegt dem Kläger, es genügt aber die wahrscheinliche Aussicht, daß die Anfechtung zu einer wenigstens teilweisen Befriedigung führen kann. (T2)
- 7 Ob 360/98m  
Entscheidungstext OGH 19.01.1999 7 Ob 360/98m  
Auch
- 5 Ob 65/00w  
Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 65/00w  
Vgl; nur: Eine Rechtshandlung ist schon dann anfechtbar, wenn sie die Befriedigung der Gläubiger erschwert. Es muß aber die Befriedigungstauglichkeit der Anfechtungsklage gegeben sein. (T3) Beisatz: Fragen nach den Exekutionsmöglichkeiten stellen sich im Anfechtungsprozess nur im Zusammenhang mit den Anfechtungsvoraussetzungen der Befriedigungsverletzung und Befriedigungstauglichkeit. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0050423

## Dokumentnummer

JJR\_19381221\_OGH0002\_0010OB00794\_3800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)